

Arbeitsgemeinschaft im Verwaltungsrecht

Fall 6: „Klasse Fahrt“

Die Schülerin S. hat an einer mehrtägigen Klassenfahrt teilgenommen. Eine von der Schule vorbereitete Erklärung, in der sich der Vater von S. (V.) mit der Teilnahme seiner Tochter an der Klassenfahrt einverstanden erklärt hatte und die – vom Vater unterschrieben – über die zuständige Lehrkraft an das Land Niedersachsen weitergeleitet wurde, enthält u.a. folgende Passage:

„Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Kosten für diese Klassenfahrt (voraussichtliche Höhe unter/ohne Einschluss der Reiserücktrittsversicherung) in Höhe von 120 Euro zu übernehmen.“

Weder V. noch seine Ehefrau E. leisteten den Kostenbeitrag. E. hatte noch am Abreisetag erklärt, der Betrag sei schon gezahlt worden. Daraufhin erhebt das Land Klage gegen E.

Wie wird das Gericht entscheiden?

(Fall nach *VG Hannover*, NdsVBl. 2002, 272 ff.)

Vertiefungshinweise:

VG Gelsenkirchen, NJW 2002, 1818, und *VG Berlin*, NJW 2000, 2040 = NVwZ 2000, 961 L – *Erstattung der Kosten einer nicht angetretenen Klassenfahrt-I u. -II*;
VG Aachen, NJW 2002, 3191 f. = NWVBl. 2002, 317 ff. – *Keine Befreiung von der Klassenfahrt aus religiösen Gründen (Begleitung durch „Mahram“/Mitfahrt des Bruders auf eigene Kosten)*;
bayVG, DVBl. 1999, 561 = BayVBl. 1999, 406 – *Ausschluss von Klassenfahrt*.

„Materialien“:

NV - Art. 4. Recht auf Bildung, Schulwesen

(2) Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes.

NSchulG - § 2. Bildungsauftrag der Schule ...

NSchulG - § 71. Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden

(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht, an den sonstigen Veranstaltungen der Schule und an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

NSchulG - § 113. Sachkosten

(4) Im Rahmen ihrer Haushaltsmittel gewähren die Schulträger Beihilfen für Schülerinnen und Schüler bei Schulfahrten. Die zur Durchführung von Schulfahrten erforderlichen Verträge werden von der Schule im Namen des Landes abgeschlossen.

Schulfahrten (Erlass des NMK v. 30.06.1997-306-82 021 [SVBl.7/1997 S.266] - VORIS 22410 00 00 00 067 – im Internet z.B. unter <http://www.schure.de/scoltur.htm>):

1.2 Bildungs- und Erziehungsziele der Schulfahrten

Schulfahrten sollen folgenden Bildungs- und Erziehungszielen dienen:

- Förderung sozialen Lernens und sozialer Verhaltensweisen,
- Verbesserung des Lehrer-Schüler-Verhältnisses,
- Vertiefung des Verständnisses für Geschichte, Heimat und Naturschutz,
- Freizeit- und Gesundheitserziehung,

- Entfaltung der Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksmöglichkeiten,
- Vermittlung von Einblicken in die Berufs- und Arbeitswelt. ...

6.1 Planung der Schulfahrten

Jede Schule stellt rechtzeitig einen Plan der vorgesehenen Schulfahrten auf. ...

6.2 Unterrichtung der Erziehungsberechtigten

In die Planung der Schulfahrten sind die Erziehungsberechtigten frühzeitig einzubeziehen. Sie sind vor dem Abschluss von Verträgen nach Nr.6.5 über die voraussichtlichen Kosten und über die Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten zu unterrichten. Die Durchführung und Ausgestaltung mehrtägiger Fahrten ist eingehend mit der Klassenelternschaft zu erörtern. Die Erklärungen der Erziehungsberechtigten entsprechend Anlage 2 [nicht abgedruckt, ps] sind, soweit erforderlich, vor dem Abschluss von Verträgen einzuholen. Die als Anlage 1 [nicht abgedruckt, ps] beigefügte Merkliste soll als Orientierung bei der Planung dienen. ...

6.4 Genehmigung der Schulfahrten

Schulfahrten sind unterrichtsergänzende Schulveranstaltungen. Sie bedürfen ... der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. ... Soweit Haushaltsmittel nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, kann eine Schulfahrt auch dann genehmigt werden, wenn die begleitenden Lehrkräfte bei der Beantragung der Fahrt schriftlich erklären, auf die Erstattung von Reisekosten in dem Umfang zu verzichten, in dem keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (bedingter Verzicht).

6.5 Vertragsabschlüsse

Zur Durchführung von Schulfahrten erforderliche Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge, werden von der Schule für das Land Niedersachsen abgeschlossen. Sie bedürfen der Schriftform und der Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verträge dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn die Erklärungen der Erziehungsberechtigten nach Anlage 2 vorliegen und damit die Finanzierung gesichert ist. ...

NVwVfG - § 2

- (3) Nr. 3 [Für die Tätigkeit] der Schulen bei der Anwendung des Niedersächsischen Schulgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften gelten nur die §§ 4 bis 13, 21 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 des Verwaltungsverfahrensgesetzes;

BGB - § 126. Schriftform

- (2) ¹ Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. ² Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

BGB - § 177. Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht

- (1) Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.

BGB - § 781. Schuldanerkenntnis

¹ Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuldanerkenntnis), ist schriftliche Erteilung der Anerkennungserklärung erforderlich. ² Die Erteilung der Anerkennungserklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. ³ Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere Form vorgeschrieben, so bedarf der Anerkennungsvertrag dieser Form.

BGB - § 1357. Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs

- (1) ¹ Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. ² Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.
- (2) ¹ Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag aufzuheben. ² Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412 .
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben.

Internet: - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html>
- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Lehre-PS.htm>
- <http://www.schure.de/> (Schulrecht in Niedersachsen [Gesetze etc.])